

Gemeinschaftspraxis (BAG)

Dr. med. Roger Lux

Dr. med. Christina Lux

Fachärzte für Innere Medizin

Akupunktur ◦ Ernährungsmedizin ◦ Hausärztliche Versorgung

Gesundheitszentrum am Lambertiplatz

Lambertiplatz 3, 48653 Coesfeld

Tel.: (0 25 41) 53 88, Fax (0 25 41) 8 73 13, E mail: info@gemeinschaftspraxis-lux.de, www.gemeinschaftspraxis-lux.de

Hilfe durch eine Haushaltshilfe

Tipps und Ratschläge

Jeden kann es treffen: Auch ein jüngerer Mensch kann mal so krank sein, dass er nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt zu führen und die Kinder zu versorgen. Haushaltshilfe kann eine Leistung der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der Rentenversicherung oder der Sozialhilfe sein. Gewöhnlich ist jedoch die Krankenkasse zuständig. Dafür müssen jedoch bestimmte Kriterien erfüllt sein.

Anspruchsvoraussetzungen:

Anspruch auf Haushaltshilfe besteht:

- Wenn die „haushaltsführende Person“ krankheitsbedingt ausfällt. Dies kann im Rahmen einer Krankenhausbehandlung, einer medizinischen Vorsorgeleistung, einer medizinischen Rehabilitation, einer Mutter-Kind-Kur, einer Teilhabe am Arbeitsleben (infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) und Schwangerschaft/ Entbindung vorliegen
- Wenn mindestens ein Kind unter zwölf Jahren (bei manchen Krankenkassen auch bis 14 Jahren) im Haushalt lebt und niemand anderes im Haushalt die Arbeit übernehmen kann.
- Anspruch auf Haushaltshilfe besteht auch bei Mitaufnahme der haushaltsführenden Person als Begleitperson ins Krankenhaus

Wichtig ist hierbei, dass sich die anderen im Haushalt lebenden Personen (z.B. Ehepartner oder ältere Kinder) nicht wegen der Weiterführung des Haushalts von ihrer Berufstätigkeit, Berufs- oder Schulausbildung beurlauben müssen. Wenn man sich doch beurlauben lässt zahlt der Leistungsträger in bestimmten Grenzen den Verdienstausschlag.

Antragsstellung:

Ein Anruf/ Gespräch bei der Krankenkasse ist immer nötig, darüber hinaus müssen Antragsformulare ausgefüllt werden.

Leistungen der Haushaltshilfe:

Haushaltshilfe kann von den Krankenkassen in verschiedenen Formen erbracht werden. Vorrangig jedoch in Form von Sachleistungen, d.h. die Krankenkasse bezahlt eine Haushaltskraft einer Vertragsorganisation, die sich der Versicherte in der Regel selbst aussuchen kann. Die Krankenkassen haben mit geeigneten Organisationen Verträge über die Erbringung von Haushaltshilfe geschlossen.

Wenn die Sachleistung nicht möglich ist, werden die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in Anlehnung an das tarifliche Entgelt einer Haushaltshilfe übernommen. Dies muss jedoch unbedingt vorher mit dem Leistungsträger abgesprochen und genehmigt sein.

Für Verwandte und Verschwägte bis zum 2. Grad, d.h. Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Großeltern des Ehepartners, Schwager/ Schwägerin kann es lediglich eine Erstattung der Fahrtkosten und des Verdienstaufschlags geben, nicht aber eine Kostenerstattung für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe.

Eine Haushaltshilfe wird für maximal 8 Stunden und im besonderen Ausnahmefall für maximal 10 Stunden genehmigt.

Zuzahlungen

Für Leistungen der Haushaltshilfe fallen Zuzahlung an: 10% der Kosten pro Tag, jedoch mindestens 5,00€ und höchstens 10,00€. Eine Befreiung von der Zuzahlung ist bei Erreichen der Belastungsgrenze möglich.

Wurde der Antrag auf eine Haushaltshilfe abgelehnt und leben Kinder im Haushalt, deren Versorgung infolge der Erkrankung der Mutter/ des Vaters nicht gewährleistet ist, kann beim Jugendamt ein Antrag auf ambulante Familienpflege gestellt werden.

Privatversicherte/ Beamte:

Privatversicherte können die bezahlte Haushaltshilfe nicht in Anspruch nehmen. Gegen Aufpreis kann eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

Bei Beamten übernimmt der Dienstherr einen Teil der Kosten über die Beihilfe.

Viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Das Praxisteam Lux